



Kantonsrat

Postulat Melanie Setz Isenegger und Mit. über die Einsichtnahme von Personen mit schutzwürdigem Interesse in Verfügungen der Staatsanwaltschaft

eröffnet am

Der Regierungsrat wird aufgefordert, Personen mit schutzwürdigem Interesse, namentlich akkreditierten Medienschaffenden, systematisch Einsicht in die Einstellungs-, Sistierungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen von der Staatsanwaltschaft zu verschaffen. Dazu soll den registrierten Journalistinnen und Journalisten ein geeignetes Instrument für einen einfachen Überblick zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Seit Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung StPO können zahlreiche Verfahren ohne Hauptverhandlung erledigt werden. Im Gegensatz zu den Hauptverfahren sind Vorverfahren nicht öffentlich, darunter fallen auch Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen. Das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht unterstützen das Einsichtsrecht Dritter in Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen¹. Es stützt sich in BGE 137 I 16 auf Art. 16 BV (Meinungs- und Informationsfreiheit) und führt aus, das Prinzip der Justizöffentlichkeit und die daraus abgeleiteten Informationsrechte seien von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Weiter ermögliche Transparenz in der Rechtspflege eine demokratische Kontrolle und eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz.² Diese Informationsrechte werden dabei vor allem über Medienschaffende ausgeübt.

In der Antwort auf A676 von Melanie Setz Isenegger und Mit. anerkennt der Regierungsrat des Kantons Luzern die Einsichtnahme in Verfügungen der Staatsanwaltschaft, sofern ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden kann und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Eigeninteressen bestehen. Dies ist bei Medienschaffenden als «Kontrollorgan» der Fall, sie können im Kanton Luzern auf Gesuch hin relativ unkompliziert Einsicht erhalten. Dies bedingt aber vorgängige Kenntnis über Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügungen mit allfälligem öffentlichem Interesse. Es bleibt aber unklar, wie Medienschaffende diese Information überhaupt erhalten sollen. In der Antwort auf A676 führt der Regierungsrat weiter aus, gemäss Bundesgericht sei jedes Gesuch auf Einsichtnahme im Einzelfall zu prüfen und demnach sei eine generelle Einsichtnahme nicht zulässig.

Die Notwendigkeit einer «Einzelfallprüfung» ist aus den BGE oder den Empfehlungen der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK nicht ersichtlich. Sie kann für journalistische Zwecke meist unabhängig von einem konkreten Gesuch vorneweg gemacht werden, weil die abzuwägenden Interessen bekannt sind: Das öffentliche Interesse an Information und das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Privatsphäre (wobei ein ernsthaftes Interesse gemäss Bundesgericht bereits ausreicht). Dem Interesse am Schutz der Privatsphäre in Einzelfällen kann ausserdem durch Anonymisierung Rechnung getragen werden.

¹ Schoop, Luca. «Die Medienöffentlichkeit der Strafjustiz ausserhalb des Hauptverfahrens». Schulthess Juristische Medien AG, Zürich, 2018.

² BGE 137 I 16 vom 06.10.2010

Wie ausgeführt ist das schutzwürdige Interesse bei Journalistinnen und Journalisten klar und ergibt sich aus der Kontrollfunktion der Medien. Anders als bei den Einsichtsgesuchen von Privaten, deren Interessen erst in einem Gesuch dargestellt werden müssen. Es ist deshalb gerechtfertigt, eine allenfalls anonymisierte, systematische und standardisierte Übersicht (z. B. als Liste sortiert nach Artikel StGB) der ergangenen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen für registrierte Medienschaffende zu ermöglichen. Falls eine vertiefte Prüfung einer Verfügung nötig erscheint, wären diese auf üblichem Weg einzusehen. Swissmedic kennt seit ein paar Jahren eine Möglichkeit zur Information über Verurteilungen und Einstellungen: Journalistinnen und Journalisten, die sich bei Swissmedic registrieren lassen und sich damit auch zur Einhaltung gewisser «Spielregeln» verpflichten, erhalten regelmässig eine Liste der ergangenen Entscheide in Verwaltungsstrafverfahren.³

Ein (anonymisierter) Gesamtüberblick entspricht dem Anspruch nach der unbestrittenen Kontrollfunktion der Öffentlichkeit durch die Medien und kann damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung stärken. Andernfalls sind Journalistinnen und Journalisten weiterhin auf unter Umständen zweifelhafte Informationsflüsse angewiesen, um überhaupt Kenntnis über brisante Verfahrenserledigungen ohne Straffolgen zu erhalten.

Melanie Setz Isenegger
Hans Stutz
Markus Hess

Weitere Unterschriften folgen

³ <https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/contacts/kontakt/media/criminal-proceedings-for-media-representatives.html>